

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 5.

Danzig, den 18. Januar.

1893.

Amthlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach Beschluß des Bundesrathes vom 24. April 1882 soll alljährlich eine allgemeine Ermittlung des Ernte-Ertrages stattfinden, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die wirklich geerntete Menge der hauptsächlichsten Bodenprodukte, sowie über die Größe der mit diesen Produkten angebauten Bodenflächen zu gewinnen. Diese Ermittlung für das Jahr 1892 soll jetzt in der zweiten Hälfte des Monats Februar cr. stattfinden und sind zu deren Ausführung folgende Bestimmungen erlassen:

Die Ermittlung der Anbaufläße und des Ernte-Ertrages erfolgt für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk besonders und liegt in den einzelnen Ortschaften den Orts-Vorständen ob.

In denjenigen Ortschaften, wo die Verhältnisse es erfordern, wo z. B. der Ortsvorsteher nicht selbst Landwirth ist, oder wo die Zahl der Landbesitzer eine sehr große ist, haben die Ortsbehörden zur Ermittlung des Ernte-Ertrages eine besondere Schätzungs-Kommission zu bilden, zu welcher in der Regel 3 Mitglieder zu wählen sind. Die Theilnahme an dieser Kommission ist ein Ehrenamt. Bei Zusammensetzung der Schätzungs-Kommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für diese zu gewinnen, welche nicht nur ein Interesse an den vorgeschriebenen Erhebungen nehmen, sondern auch außerdem das Vertrauen der Ortsbewohner besitzen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse haben. Die Bildung der Schätzungs-Kommission muß längstens bis zum 10. Februar cr. erfolgt sein.

Es wird sicher darauf gerechnet, daß alle Landwirthe bereit sein werden, sich bei der Ermittlung der Ernte-Erträge fördernd zu betheiligen und die Orts-Behörden thatkräftig zu unterstützen, namentlich auch in den Schätzungs-Kommissionen mitzuwirken; insbesondere wird die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine bei dieser für die Interessen der Landwirthschaft wichtigen Erhebung erwartet, damit möglichst richtige Resultate erzielt werden.

Die Ermittlung des Ernte-Ertrages in den einzelnen Ortschaften geschieht nach Maßgabe eines von dem Königl. statistischen Bureau entworfenen Erhebungsformulars, von welchem ich jeder Behörde 2 Exemplare übersendet habe.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, sich sofort mit dem Erhebungs-Formular und der auf demselben vorgedruckten Anleitung zur Ausfüllung des Formulars genau bekannt zu machen und die darin gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

Dabei mache ich auf Folgendes noch besonders aufmerksam :

In der Erhebungsliste soll nachgewiesen werden, wie viel Acker und Gartenländereien und wieviel Wiesen in der Ortschaft vorhanden, sowie welche Landfläche mit Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen im Jahre 1892 bestellt gewesen, ferner wieviel Kilogramm durchschnittlich auf einem Hectar Land von jenen Fruchtarten an Körnern, Knollen, Wurzeln u. s. w., und an Stroh oder an Grünfutter geerntet und wieviel Kilogramm Heu durchschnittlich von einem Hectar Wiese gewonnen bzw. auf wieviel Kilogramm Heu der Weide-Ertrag von einem Hectar Wiese zu veranschlagen ist. Die Größe der im Jahre 1892 angebaut gewesenen Landflächen und der Wiesen ist in die Spalten 6 und 7 einzutragen, der durchschnittliche Ertrag pro Hectar in die Spalten 8 und 9 der Listen.

Die Orts-Vorsteher haben daher zunächst von den einzelnen Landbesitzern in der Ortschaft eingehende Erkundigungen über die Größe der von ihnen mit den einzelnen Fruchtarten angebauten Ländereien und der zur Heugewinnung oder zur Viehweide benutzten Wiesen, sowie über die davon geernteten Frucht-, Stroh- und Heumassen einzuziehen und sodann nach ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse, sowie eventl. unter Beihilfe der gebildeten Schätzungs-Kommission die in der Ortschaft im Jahre 1892 durchschnittlich von 1 Hectar Landfläche gewonnenen in Kilogramm anzugebenden Mengen jeder dort gebauten Fruchtart, des Strohes und des Heues gewissenhaft zu ermitteln.

Der Durchschnitts-Ertrag ist stets von 1 Hectar Landfläche anzugeben, selbst wenn die mit der betreffenden Fruchtart bebaut gewesene Landfläche weniger als 1 Hectar betragen sollte.

Zur Umrechnung des Ernte-Ertrages für das ortsübliche Maß, nach Morgen und Scheffel in Hectar und Kilogramm haben die Orts-Vorstände schon früher von hier besondere Hilfsstabellen überschickt erhalten, aus welchen leicht ersichtlich ist, wieviel die von 1 preußischen Morgen geerntete Scheffelzahl auf 1 Hectar in Kilogramm beträgt und sind diese Tabellen erforderlichen Falles zu benutzen.

In dem Erhebungsformular sind die nach der Erhebung pro 1891 ermittelten Anbauflächen und Ernte-Erträge in den Spalten 2 bis 5 von dem Königl. statistischen Bureau vortragen und ist dabei zugleich durch Bemerkungen oder Fragezeichen auf zweifelhafte Angaben oder sonstige Unregelmäßigkeiten der vorigen Erhebung aufmerksam gemacht. Die Orts-Vorstände beauftrage ich, diese Bemerkungen und Fragen genau zu beachten und dieselben sämmtlich in der Liste sachgemäß zu beantworten.

Ist die im Jahre 1892 mit einer Fruchtart bebaut gewesene Fläche geringer als die im Jahre 1891 damit bebaute Fläche, oder sind 1892 weniger Wiesen vorhanden gewesen als 1891 bezw. ist eine früher angebaute Fruchtart nicht wieder gebaut worden, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, wie die fehlende Landfläche im Jahre 1892 anderweit benützt gewesen ist, oder ob diese Fläche brach gelegen hat. Alle Differenzen der Spalten 6 und 7, gegen die Spalten 2 und 3 sind aufzuklären.

In einem Anhang zum Ernteformular soll zugleich nähere Auskunft über die im Jahre 1892 in der Ortschaft vorgekommenen Hagelwetter gegeben werden, mit Angabe des Umfanges der vom Hagelschlag betroffenen bezw. beschädigten Flächen, die Höhe des Schadens und der etwa erhaltenen Entschädigungssummen. Die betreffenden Nachrichten sind aus dem, allen Orts-Vorständen mit meiner Kreisblatt-Befugung vom 19. Januar 1892 von hier überschieden Notizblatt über die im Jahre 1892 stattgefundenen Hagelwetter zu entnehmen und aus diesem Notizblatt jetzt in die Liste einzutragen. Haben keine Hagelwetter stattgefunden, so ist dieses hier ausdrücklich zu vermerken.

Nach vollständig erfolgter Ausfüllung des einen Exemplars des Erhebungs-Formulars

hat der Ortsvorsteher das zweite Exemplar gleichlautend auszufertigen und **dieses zweite Exemplar der Liste B, mit Datum und Unterschrift des Orts-Vorstehers versehen, bis spätestens Ende Februar d. J. mir einzureichen.**

Das erste Exemplar der Liste B und das dazu gehörige Notizblatt über die Hagelwetter haben die Orts-Vorstände dort sicher aufzubewahren, damit sie daraus auf künftige Anfragen stets Auskunft zu geben vermögen.

Die nicht rechtzeitig eingehenden Erntelisten werde ich kostenpflichtig abholen lassen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Listen werden zur Ergänzung und Berichtigung kostenpflichtig zurückgeschickt werden, oder es wird auf Kosten des betreffenden Ortsvorstehers die richtige Anfertigung der Liste diesseits herbeigeführt werden.

Danzig, den 12. Januar 1893.

D e r L a n d r a t h.

2. Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Für die im Jahre 1873 geborenen Militairpflichtigen ist eine neue Rekrutirungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1872 und früher geborenen Militairpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militairpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militairpflichtigen in die Stammrollen der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1873 sind aufzunehmen:

1. die sämmtlichen in den Geburtslisten des betreffenden evangelischen und latholischen Pfarramtes enthaltenen, im Jahre 1873 geborenen männlichen Personen mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1873 bereits als verstorben bezeichnet, oder deren Ableben anderweit pfarr- bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden;
2. die in anderen Ortschaften im Jahre 1873 geborenen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen. Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militairpflichtigen haben ihre Taufscheine vorzulegen, bezw. sind letztere schleunigst durch die Orts-Behörden vom Pfarramte des Geburtsortes des Betreffenden zu beschaffen.

II. In die Stammrollen pro 1872, 1871, 1870 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militairpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, bei den betreffenden Jahrgängen auf Grund der beigebrachten Tauf- und Loosungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militairpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuausfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Duplikatgebühren im Betrage von 50 Pf. zu beantragen.

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militairpflichtigen sind mit der größten Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die Rufnamen der Militairpflichtigen sind zu unterstreichen.

Betreffs solcher, die unter Vormundtschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Bei allen in den Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militairpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte für 1893 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militairpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Orts-Vorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1873 sowie die Stammrollen der berücksichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (Geburtslisten, Tauf- und Loosungsscheinen)

15. Februar 1893

mir bestimmt bis zum einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum obigen Termine hier nicht eingegangen sind, werden ohne jede weitere Erinnerung **kostenpflichtig abgeholt.**

Unvollständig, vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände berichtigt und alsdann gegen letztere Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Danzig, den 15. Januar 1893.

Der Landrath.

Beilage.